

Hochlastzeitfenster 2017 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:

„Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV – Stand September 2011“

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2015 – 08/2016 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2017:

Jahreszeit	Mittelspannung	Niederspannung
Herbst (01. Sep. – 30. Nov.)	keine	09:15 - 12:30
Winter (01. Dez. – 28./29. Feb.)	10:15 - 13:30	09:15 - 12:30
Frühling (01. Mrz. – 31. Mai)	11:15 - 14:00	09:15 - 12:15
Sommer (01. Jun. – 31. Aug.)	10:00 - 14:00	10:30 - 12:15

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Gültigkeit

Die Kern- und Randzeiträume gelten für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unserer veröffentlichten Daten kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht garantiert werden. Wir schließen daher eine diesbezügliche Haftung aus und behalten uns das Recht vor, notwendige Änderungen vorzunehmen.